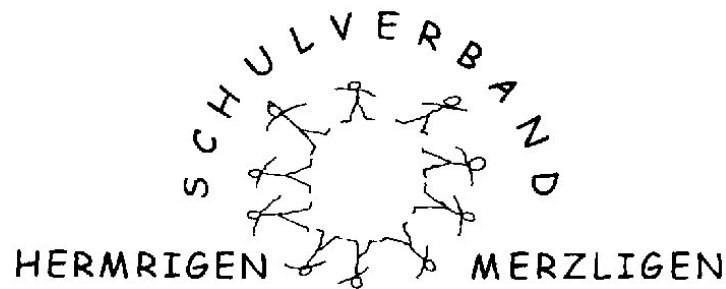


Reglement über die Vergünstigung von Elternbeiträgen an Schullagerkosten (Lagervergünstigungsreglement, LVR)



Die Delegiertenversammlung des Schulverbandes Hermrigen-Merzligen beschliesst

- abgeleitet von Art. 5 Abs. 1 und Art. 62 der Bundesverfassung vom 18.4.1999, SR 101
- Art. 13 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19.03.1992, BSG 432.210
- gestützt auf Art. 16 Bst. d des Organisationsreglementes vom 27. Mai 2004

und auf Antrag der Schulkommission Hermrigen-Merzligen:

1. Allgemeines

Zweck	Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Vergünstigung des von der Schulkommission festgelegten Elternbeitrages an die Schullagerkosten sowie der Kosten für die persönliche Lagerausrüstung.
Begriffsdefinition	Art. 2 ¹ Unter Eltern werden die erziehungsberechtigten Personen verstanden. ² Kinder sind Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr. ³ Als Familie gelten Kinder und Erwachsene, die wirtschaftlich von einander abhängig sind.

2. Vergünstigung des Lagerbeitrags

Vergünstigung nach Reglement	Art. 3 ¹ Unabhängig der Anzahl Kinder dürfen Familien in knappen finanziellen Verhältnissen bis 5 Wochen vor dem Schullager ein schriftliches Gesuch um Reduktion des Elternbeitrages an die Schulkommission richten. ² Massgebend zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse ist das steuerbare Einkommen. Diesem sind 5 % des steuerbaren Vermögens hinzuzuschlagen. ³ Das steuerbare Einkommen und Vermögen wird auf Grund der letzten definitiven Veranlagung ermittelt. ⁴ Ein allfälliger Rabatt ist abhängig von der Höhe des Einkommensbetrages nach Absatz 2 und der Anzahl Kinder. Er richtet sich nach Anhang 1 dieses Reglementes. ⁵ Der gestützt auf Anhang 1 ermittelte Elternbeitrag wird so aufgerundet, dass er mindestens CHF 8.00 pro Lagertag beträgt.
Individuelle Sozialhilfe	Art. 4 ¹ Sofern eine Familie den Elternbeitrag an die Schullagerkosten trotz der Vergünstigung nach Artikel 3 nicht bezahlen kann, kann sie sich an die zuständigen Sozialdienste der Wohnsitzgemeinde wenden.

3. Kauf bzw. Miete und Reparatur von Sportartikel

Art. 5

Beschaffung und Finanzierung der Ausrüstung

¹ Die rechtzeitige Beschaffung (Kauf, Miete, Leihe etc.) und die Finanzierung einer gebrauchstauglichen Lagerausrüstung (z.B. Skis, Skischuhe, Winterjacke etc.) ist Sache der Eltern.

² Miet- und Reparaturkosten, die während des Lagers entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten der Eltern.

³ Die Schulkommission kann auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Ausnahmen von diesem Grundsatz beschliessen.

⁴ Zur Ermittlung einer allfälligen Kostenbeteiligung des Schulverbandes gelten Artikel 3 und Anhang 1 sinngemäss. Als 100 %-Grösse wird der Preis der günstigsten zumutbaren Variante eingesetzt.

⁵ Die Schulkommission kann eine allfällige Kostenbeteiligung des Schulverbandes kürzen, sofern die Eltern ihre Pflichten nach Absatz 1 vernachlässigt haben.

⁶ Artikel 4 gilt sinngemäss.

4. Rechtsmittel

Art. 6

Beschwerdeweg

¹ Gegen Verfügungen der Schulkommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung, gestützt auf Artikel 63 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21), Beschwerde beim Regierungsratthalter von Nidau geführt werden.

5. Inkrafttreten

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2007 in Kraft.

6. Genehmigungsverbale

So beraten und beschlossen an der Delegiertenversammlung des Schulverbandes Hermrigen-Merzligen vom 17. Oktober 2006.

3274 Merzligen, 17.10.2006

Schulverband Hermrigen-Merzligen
Die Delegiertenversammlung
Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Lina Billieux

Oliver Jäggi

Anhang 1

Berechnungsschema für die Rabattgewährung gemäss Artikel 3

Kinder- zahl	massgebendes Einkommen gemäss Art. 3 Abs. 2													
	bis CHF 15'000.00		bis CHF 22'000.00		bis CHF 29'000.00		bis CHF 36'000.00		bis CHF 43'000.00		bis CHF 50'000.00		bis CHF 57'000.00	
	Eltern	Schulver- band	Eltern	Schulver- band	Eltern	Schulver- band	Eltern	Schulver- band	Eltern	Schulver- band	Eltern	Schulver- band	Eltern	Schulver- band
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Der so ermittelte Elternbetrag wird gemäss Artikel 3 Absatz 5 so aufgerundet, dass er mindestens CHF 8.00 pro Lagertag beträgt.